Verordnungsblatt für die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 19. Dezember 2025**

11. **Kanalbenützungsgebührenverordnung**

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 18.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Städel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrsilos, begebbare und nichtbegehbare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.

b) Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.

d) Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,19- Euro pro Kubikmeter.

a) Die Eigentümer von Gebäuden, welche nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind und die Wasserversorgung aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für die Eigenwasserzuleitung zum Gebäude zu dulden.

b) Eigentümer von Gebäuden, welche an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind und die Wasserversorgung daneben auch aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für jede Wasserzuleitung zum Gebäude zu dulden.

c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist zur Feststellung der Verbrauchsmenge in den Wirtschaftsgebäuden beim Wasserzufluss in dieses ebenfalls ein Wasserzähler einzubauen. Die Vorbereitungsarbeiten zum Einbau des Zählers sind vom jeweiligen Betriebsinhaber zu erledigen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde. Sollte der Einbau der Wasserzähler vom jeweiligen Betriebsinhaber nicht vorbereitet werden und dadurch der Einbau des Wasserzählers nicht ermöglicht werden, wird die in § 5 angeführte Freimenge nicht in Abzug gebracht.

d) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu führen.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch vorzuschreiben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) In landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Großvieheinheit - GVE (Schaf- und Rinderhaltung) von der gemessenen Verbrauchsmenge 20 Kubikmeter in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Überschreitet die aus den GVE errechnete Fördermenge die in den Wirtschaftsgebäuden abgelesene Verbrauchsmenge, so gilt nur die tatsächliche Verbrauchsmenge als Förderung.

§ 6
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks bzw. jene Personen, denen auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kanalgebührenordnung, beschlossen am 11.12.2024, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 27.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrik Wolf

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.pettneu.gv.at